

BAKOOL 250

Sicherheitsdatenblatt (REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)
Stand: 12.06.2013

1 Stoff/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

1.1 Handelsname: BAKOOL 250
1.2 Verwendungszweck: Wassermischbares Metallbearbeitungsfluid
1.3 Firmenbezeichnung: BAKU Chemie GmbH
Rudolfstr. 19
D-42551 Velbert
Tel.: +49-(0)-2051 / 417511
Fax: +49-(0)-2051 / 417518
E-Mail: info@baku-chemie.de
1.4 Notfallauskunft: **+49(0)228/19240 (24h)**
Informationszentrale gegen Vergiftungen Bonn am
Zentrum für Kinderheilkunde
Adenauerallee 119
53113 Bonn

2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Erfüllt die Vorschriften 67/548/EWG, 1999/45/EG und deren Adaptationen.

Reizwirkung auf die Haut (Xi, R38).

Augenreizung (Xi, R 36).

Gefährlich für die akuatische Umwelt, chronische Toxizität: schädlich (R 52/53).

Dieses Gemisch birgt kein physikalisches Risiko. Siehe Empfehlungen zu anderen Produkten vor Ort.

2.2 Kennzeichnungselemente

Erfüllt die Vorschriften 67/548/EWG, 1999/45/EG und deren Adaptationen.

Gefahrensymbole:

Reizend

Gefahrenhinweise:

R52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

R36/38 Reizt die Augen und die Haut.

Sicherheitshinweise:

S26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

S37 Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

S60 Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

2.3 Sonstige Gefahren

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes Produkt.

3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Keine Substanz erfüllt die im Anhang II Teil A der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführten Kriterien.

3.2 Gemische

Zusammensetzung:

Identifikation	(EG) 1272/2008	67/548/EWG	Hinweis	%
INDEX: 649-465-00-7 CAS: 64742-52-5 EC: 265-155-0 REACH: 01-2119467170-45			NOTA: H L	25 <= x% < 50
GRUNDÖL-NICHT SPEZIFIZIERT (IP 346: <3% DMSO-EXTRAKT				

BAKOOL 250

Sicherheitsdatenblatt (REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)

Stand: 12.06.2013

INDEX: 603-079-00-5 CAS: 105-59-9 EC:203-312-7	GHS07 Wng Eye Irrit. 2, H319	Xi Xi; R36		2.5 <= x % < 10
CAS: 102-71—6 EC: 203-049-8 REACH: 01-2119486482-31				2.5 <= x% < 10
TRIETHANOLAMIN				
CAS: 10043-35-3 EC: 233-139-2	GHS08 Dgr 360FD. 1B	T Repr. Cat. 2; R60-R61		2.5 <= X % < 10
BPRSÄURE (NEUTRALISIERT)				
CAS: *141-43-5 EC: *205-483-3	GHS07 Wgn Acute Tox. 4 H302 Acute Tox. 4, H312 Acute Tox. 4, H332	Xn Xn; R20/21/22		2.5 <=x % < 10
MONOETHANOLAMIN (NEUTRALISIERT)				
CAS: 141-43-5 EC: 205-483-3 REACH: 01-2119486455-28	GHS07, GHS05 Dgr Acute Tox. 4, H302 Acute Tox. 4, H312 Skin Corr. 1B, H314 Acute Tox. 4, H332 STOTSE 3, H335	C C; R34 Xn; R20/21/22 Xi; R37		2.5 <= x % < 10
2-Aminoethanol				
CAS: 66204-44-2 EC: 266-235-8	GHS07, GHS05 Dgr Acute Tox. 4, H302 Acute Tox 4., H312 Skin Corr. 1B, H314	C C; R34 Xn; R21/22 R532		1 <= x % < 2.5
3,3'-METHYLENBIS[5-METHYLOXAZOLIDIN]				
CAS: 68920-66-1 EC:500-236-9	GHS07 Wing Skin Irrit. 23, H315	Xi Xi; R38		1 <= x% < 2.5
FETTALKOHLE; C 16-18 UND C18 UNGESÄTTIGT, ETHOXYLIERT				
EC: POLYMER				
C6-C8- ALKYLETHERCARBONSÄUREN (CAS *105391-15-9/*107600-33-9), NEUTRALISIERT	GHS07 Wgn Eye Irrit. 2, H319	Xi Xi; R36		1 <= x % < 2.5
EC: POLYMER				
FETTALKOHOLPOLYGLYKOLETHER	GHS05, GHS09 Dgr Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400	Xi, N Xi; R41 N; R50		0 <= X% < 1
CAS: 3811-73-2 EC: 223-296-5	GHS07, GHS09 Wgn Acute Tox. 4, H302 Acute Tox. 4, H312 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Acute Tox. 4, H332 Aquatic Acute 1, H400	Xn, N Xn; R20/21/22 Xi; R36/38 N;R50		0 <= x% < 1
PYRIDIN-2-THIOL-1OXID, NATRIUMSALZ				
EC: 420-590-7	GHS05, GHS09	C,N		0 <= x % < 1

BAKOOL 250

Sicherheitsdatenblatt (REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)
Stand: 12.06.2013

2-N-BUTYL-BENZO[D]ISOTHAZOL-3-ON	Dgr Skin Corr. 1 B, H314 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Chronic 1, H410	C; R34 Xi; R43 N; R50/53		
----------------------------------	---	--------------------------------	--	--

Angaben zu Bestandteilen:

Hinweis L: Die Einstufung als kanzerogen entfällt, da, die Substanz weniger als 3 % Dimethylsulfoxidextrakt (DMSO), gemessen gemäß der IP-346-Methode, enthält.

Weitere Angaben:

Borsäurekonzentration: < 5,5%

* CAS/EINECS der freien Säure bzw. der Base/ des Alkanolamins

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten R-Sätze bzw. Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren. Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen:

Nach Einatmen großer Mengen betroffene Person an die frische Luft bringen. Warm und in Ruhestellung halten.

Nach Augenkontakt:

Bei geöffnetem Augenlid mindestens 15 Minuten lang gründlich mit weichem, sauberem Wasser spülen. Augenarzt konsultieren, insbesondere wenn Rötung, Schmerz oder Sehbehinderung auftreten.

Nach Hautkontakt:

Verschmutzte Kleidung ausziehen und die betroffenen Hautstellen gründlich mit Wasser und Seife waschen. Keine organischen Lösemittel oder Verdünnung verwenden.

Nach Verschlucken:

Bei Einnahme kleiner Mengen (nicht mehr als ein Schluck) Mund mit Wasser ausspülen und einen Arzt konsultieren. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort reichlich Wasser trinken.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angaben vorhanden.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt: Symptomatische Behandlung

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Das Produkt selbst ist aufgrund des Wassergehalts nicht brennbar. Die Maßnahmen auf den Umgebungsbrand abstimmen.

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Im Brandfall verwenden: Sprühwasser oder Wasserdampf, Schaum, Pulver, Kohlenstoffdioxid (CO₂)

Ungeeignete Löschmittel

Im Brandfall nicht verwenden: Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein. Rauch nicht einatmen.

Im Brandfall kann sich bilden:

Kohlenmonoxid (CO)

BAKOOL 250

Sicherheitsdatenblatt (REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)
Stand: 12.06.2013

Kohlenstoffdioxid (CO₂)
Schwefeldioxid (SO₂)
Stickoxid (NO)
Stickstoffdioxid (NO₂)
Nicht identifizierte organische und anorganische Stoffe

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufgrund der Toxizität der bei der thermischen Zersetzung entstehenden Gase sind unabhängige Atemschutzgeräte (Isoliergeräte) zu verwenden.

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

Für Nicht-Rettungspersonal

Berührung mit Haut und Augen vermeiden.

Für Rettungspersonal

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindendem, nicht brennbarem Material aufhalten und auffangen, z.B.: Sand, Erde, Universalbindemittel, Diatomeerde in Fässern zur Entsorgung des Abfalls. Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern. Wenn das Produkt Wasserläufe, Flüsse oder Kanalisationen verschmutzt, die zuständigen Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen und das getränkte Material vorschriftsmäßig entsorgen. Große Mengen mechanisch aufnehmen.

Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen. Bevorzugt mit einem Reinigungsmittel säubern. Keine Lösemittel verwenden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitt Keine Angabe vorhanden.

7 Handhabung und Lagerung

Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten. Vorschriften der örtlichen Behörden beachten.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Verwendung die Hände waschen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. In gut gelüfteten Bereichen handhaben.

Direkten Kontakt mit dem Produkt vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Wenn das Produkt nicht im Einsatz ist, den Behälter gut verschlossen und in aufrechter Position lagern.

Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise:

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten. Nicht Rauchen, Essen oder Trinken in Räumen, in denen das Produkt verwendet wird.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nicht mit starken Oxidationsmitteln zusammenlagern. Kontakt mit Materialien, die mit

BAKOOL 250

Sicherheitsdatenblatt (REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)
Stand: 12.06.2013

Wasser reagieren, vermeiden.

Lagerklasse: 12 (VCI-Konzept)

BVD-Code (Schweiz): F 6 I PN3

7.2.1 Lagerung

Nicht in Nahrungsmitteln und/oder Getränken zusammenlagern.

Behälter verschlossen aufbewahren und vor Frost schützen.

Empfohlene Lagertemperatur: 5 – 40 °C

Lagerdauer: 1 Jahr

7.2.2 Verpackung

Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren, die der Original- Verpackung entspricht.

Empfohlene Verpackungsarten:

Kanister, Fässer

Geeignetes Verpackungsmaterial:

Polyethylen, Beschichteter Stahl

Ungeeignetes Verpackungsmaterial:

Stahl

7.3 Spezifische Endanwendungen Keine Angabe vorhanden.

8 Expositionsbegrenzung und Persönliche Schutzausrüstung

Im Kapitel 3 sind die Substanznamen zu den Komponenten aufgeführt, die in diesem Kapitel durch CAS identifiziert sind. Die bei den Arbeitsplatzgrenzwerten aufgeführten Abkürzungen, Symbole, Ziffern und Erläuterungen sind in Kapitel 16 näher erklärt.

8.1 Zu überwachender Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz:

Europäische Union (209/161/EU, 2006/15/EG, 2000/39/EG,98/24/EG)						
CAS	VME-mg/m ³ :	VME-ppm:	VLE-mg/m ³ :	VLE-ppm:	Hinweise:	
141-43-5	2.5	1	7.6	3	Peau	
ACGIH TLV (American Conference of Governmental Industrial Hygienists, Threshold Limit Values, 2010):						
CAS	TWA	STEL	Obergrenze	Definition	Kriterien	
102-71-6	5 mg/m ³	-	-	-	-	
10043-35-3	2 mg/m ³	6 mg/m ³	-	-	I	
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-	
Deutschland-AGW (BAuA-TRGS 900, 21/06/2010):						
CAS	VME:	VME:	Überschreitung Anmerkungen			
10043-35-3	-	0,5 mg/m ³	2 (I)	AGS, Y, 10		
141-43-5	2 ml/m ³	5,1 mg/m ³	2(I)	DFG, H, Y		
3811-73-2	-	1 mg/m ³	2(II)	DFG, H,Y		
Belgien (Arrêté du 19/05/2010):						
CAS	TWA	STEL	Obergrenze	Definition	Kriterien	
102-71-6	5 mg /m ³	-	-	-	-	
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-	
Dänemark (2007):						
CAS	TWA	TWA	Anm:			
102-71-6	0.5 ppm	3.1 mg/m ³	-			
141-43-5	1 ppm	2.5 mg/m ³	H			
Frankreich (INRS-ED984: 2008)						
CAS	VME-ppm	VME-mg/m ³	VLE-ppm	VLE-mg/m ³	Hinweise	TMP N°:
141-43-5	1	2.5	3	7.6	-	49,49 Bis
Finnland (HTP-värden 2009):						
CAS	TWA	STEL	Obergrenze	Definition	Kriterien	
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-	
Spanien (Instituto Nacional de Seguridad e Higiene en el Trabajo (INSHT), Mayo 2010):						
CAS	TWA	STEL	Obergrenze	Definition	Kriterien	
102-71-6	5 mg/m ³	-	-	-	-	
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-	
Irland (Code of practice for the safety, Health and Welfare at Work, 2010)						
CAS	TWA	STEL	Obergrenze	Definition	Kriterien	
102-71-6	5 mg /m ³	-	-	-	-	
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-	
Norwegen (Veiledning om administrative normer for forurensning I arbeidsatomsfaere, Mai 2007):						
CAS	TWA	STEL	Obergrenze	Definition	Kriterien	
102-71-6	5 mg/m ³	-	-	-	-	

BAKOOL 250

Sicherheitsdatenblatt (REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)

Stand: 12.06.2013

141-43-5	3 ppm	-	-	-	-	
Niederlande / MAC-waarde (SER, 4 mei 2010):						
CAS	TWA	STEL	Obergrenze	Definition	Kriterien	
102-71-6	5 mg/m ³	-	-	-	-	
141-43-5	1 ppm	3 ppm	-	-	-	
3811-73-2	1 mg/m ³	-	-	-	-	
Polen (2009)						
CAS	TWA	STEL	Obergrenze	Definition	Kriterien	
141-43-5	3 mg/m ³	10 mg/m ³	-	-	-	
Tschechische Republik (Régelment n° 361/2007)						
CAS	TWA	STEL	Obergrenze	Definition	Kriterien	
102-71-6	5 mg/m ³	10 mg/m ³	-	-	-	
141-43-5	5 mg/m ³	10 mg/m ³	-	-	-	
Schweiz (SUVA 2009):						
CAS	VME-mg/m ³	VME-ppm	VLE-mg/m ³	VLE-ppm	Zeit	RSB
141-43-5	5	2	10	4	4x15	S
3811-73-2	li	-	2i	-	4x15	R
Schweden (ASF 2007:2):						
CAS	TWA	STEL	Obergrenze	Definition	Kriterien	
102-71-6	5 mg/m ³	10 mg/m ³	-	-	-	
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-	
Großbritannien / WEL (Workplace exposure limits, EH40/2005,2007):						
CAS	TWA	STEL	Obergrenze	Definition	Kriterien	
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-	

Dieses Produkt enthält Mineralöl. Für Mineralöl ist in Deutschland und Österreich und der Schweiz kein Grenzwert am Arbeitsplatz festgelegt. Die Publikation „Grenzwerte am Arbeitsplatz“ empfiehlt jedoch unter Punkt 1.1.10.4 Richtwerte für Kühlschmierstoffe und Mineralöle. SUVA: Grenzwerte am Arbeitsplatz 2011

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) oder abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung DMEL):

2-AMINOETHANOL (CAS: 141-43-5)

Endanwendung:

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL:

Arbeiter.

Hautkontakt.
Systemische langfristige Folgen.
1 mg/kg body weight/day

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL:

Inhalation.
Systemische langfristige Folgen.
3.3 mg of substance /m³

Endanwendung:
Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL:

Verbraucher:
Verschlucken.
Systemische langfristige Folgen.
3.75 mg/kg body weight/day

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL:

Hautkontakt.
Systemische langfristige Folgen.
0.24 mg/kg body weight/day

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL:

Inhalation.
Systemische langfristige Folgen.
2 mg of substance/m³

TRIETHANOLAMIN (CAS: 102-71-6)

Endanwendung:

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkung auf die Gesundheit
DNEL:

Arbeiter.

Hautkontakt.
Systemische langfristige Folgen.
6.3 mg/kg body weight/day

Art der Exposition:

Inhalation.

BAKOOL 250

Sicherheitsdatenblatt (REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)
Stand: 12.06.2013

Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL: Systemische langfristige Folgen.
5 mg of substance/m³

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit
DNEL: Inhalation.
Örtliche langfristige Folgen.
5 mg of substance / m³

Endverwendung:
Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL: **Verbraucher.**
Verschlucken.
Systemische langfristige Folgen.
12 mg/kg body weight/day

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL: Hautkontakt.
Systemische langfristige Folgen.
3.1 mg/kg body weight /day

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL: Inhalation.
Systemische langfristige Folgen.
1.25 mg of substance /m³

Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung (PNEC):

2-AMINOETHANOL (CAS: 141-43-5)

Umweltbereich:
PNEC: Süßwasser.
0.085 mg/l

Umweltbereich:
PNEC: Meerwasser.
0.0085 mg/l

Umweltbereich:
PNEC: Süßwassersediment.
0.42 mg/kg

Umweltbereich:
PNEC: Meerwassersediment.
0.0425 mg/kg

TRIETHANOLAMIN (CAS: 102-71-6)

Umweltbereich:
PNEC: Boden.
0.151 mg/kg

Umweltbereich:
PNEC: Süßwasser.
0.32 mg/l

Umweltbereich:
PNEC: Intermittierendes Abwasser.
5.12 mg/l

Umweltbereich:
PNEC: Süßwassersediment.
1.7 mg/kg

Umweltbereich:
PNEC: Meerwassersediment.
0.17 mg/kg

Umweltbereich:
PNEC: Kläranlage.
10 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Kontrollen

Ausreichende Durchlüftung sicherstellen, wenn möglich durch Absaugung am Arbeitsplatz und angemessene allgemeine Abluft. Das Personal sollte regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung tragen.

Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

BAKOOL 250

Sicherheitsdatenblatt (REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)
Stand: 12.06.2013

Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereichs aufbewahren. Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

8.2.2 Schutz für Auge/Gesicht

Berührung mit den Augen vermeiden.

Augenschutz gegen flüssige Spritzer verwenden.

Bei jeder Verwendung ist einer der Norm EN 166 entsprechende Schutzbrille mit seitlichem Schutz zu tragen. Bei erhöhter Gefahr einen Gesichtsschirm zum Schutz des Gesichts verwenden. Kontaktlinsenträgern wird empfohlen, während Arbeiten, bei denen reizende Dämpfe entstehen können, Korrekturgläser zu verwenden. Augenduschsyste me in den Räumlichkeiten, in denen das Produkt verwendet wird, vorsehen.

8.2.3 Handschutz

Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß Norm EN 374 verwenden. Die Handschuhe sind entsprechend der Verwendung und der Verwendungsdauer am Arbeitsplatz zu wählen. Schutzhandschuhe müssen dem Arbeitsplatz entsprechend gewählt werden: andere Chemikalien könnten verändert werden, erforderliche physikalische Schutzmaßnahmen (Schneiden, Stechen, Wärmeschutz), benötigte Fingerfertigkeit.

Empfohlener Typ Handschuhe:

Nitrilkautschuk (Acrylnitril-Butadien-Copolymer (NBR))

Empfohlene Eigenschaften:

Wasserundurchlässige Handschuhe gemäß Norm EN 374

Durchdringungszeit: Level 6, >480 Minuten, Dicke 0,-1 mm.

Die Hände entsprechend des Hautschutzplans mit der geeigneten Schutzcreme sorgfältig schützen, besonders wenn aus sicherheitstechnischen Gründen das Tragen von Schutzhandschuhen nicht zulässig ist.

8.2.4 Körperschutz

Hautkontakt vermeiden. Geeignete Schutzkleidung tragen.

Art geeigneter Schutzbekleidung:

Bei starkem Spritzen flüssigkeitsdichte chemische Schutzkleidung (Typ 3) gemäß EN 14605 tragen, um jeglichen Hautkontakt zu vermeiden.

Art geeigneter Schutzstiefel:

Bei längerem Kontakt Schutzstiefel oder-halfstiefel mit Sohle und Schaft tragen, die gegenüber flüssigen Chemikalien beständig und undurchlässig sind, gemäß EN 13832-3. Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen. Nach Kontakt mit dem Produkt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden. Keine produktbehafteten Putzlappen o.ä. in der Kleidung mitführen.

8.2.5 Atemschutz

Bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte Atemschutzmaske mit Partikelfilter tragen (Typ FFA1P1 nach CE EN 405). Bei unzureichender Lüftung bzw. Nebelbildung ist das Tragen einer Atemschutzmaske mit Partikelfilter empfohlen.

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

9.1.1 Allgemeine Angaben:

Form: dünnflüssige Flüssigkeit

9.1.2 Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit:

pH: nicht bestimmt
schwach alkalisch (basisch)

PH (wässriger Lösung): ~9,6 [3%; 20°C]

Siedepunkt/Siedebereich: keine Angabe

Flammpunktbereich: nicht relevant

BAKOOL 250

Sicherheitsdatenblatt (REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)
Stand: 12.06.2013

Dampfdruck:	keine Angabe
Dichte:	~1010 kg/m ³ [20°C; ASTM D 4052]
Wasserlöslichkeit:	verdünubar, mischbar
Viskosität:	~180 mm ² /s [20°C; ASTM 7042]
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	keine Angabe
Selbstentzündungstemperatur:	keine Angabe
Punkt/Intervall der Zersetzung:	keine Angabe
% VOC:	0 [CH]
9.2 Sonstige Angaben	Keine Angabe vorhanden.

10 Stabilität und Reaktivität

Das Produkt ist unter normalen Lager-, Handhabungs- und Bearbeitungsbedingungen stabil.

10.1 Reaktivität

Kontakt mit diversen Stoffen und Metallen kann heftige Reaktionen sowie die Bildung gefährlicher Gase und Dämpfe verursachen.

10.2 Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Angabe vorhanden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden: Forst, Hitze, Saure Bedingungen (pH < 7)

10.5 Unverträgliche Materialien

Fernhalten von: Säuren, starken Laugen, starken Oxidationsmitteln, Materialien, die heftig Wasser reagieren.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden:

Kohlenmonoxid (CO)

Kohlenstoffdioxid (CO₂)

Schwefeloxid (SO₂)

Stickoxid (NO)

Stickstoffdioxid (NO₂)

11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Kann zu reversiblen Hautschädigungen führen, wie zum Beispiel einer Hautentzündung oder Rötung und Schorfbildung oder einem Auftreten von Ödemen in Folge einer Exposition für eine Dauer von bis zu 4 Stunden. Kann reversible Wirkungen am Auge herbeiführen, wie eine Augenreizung, die sich in einem Beobachtungszeitraum von 21 Tagen vollständig zurückbildet. Die toxikologischen Informationen basieren auf den Daten zu der (den) Einzelkomponente(n) und/oder sind von dem Ergebnis der Bewertung des Produkts nach den Kriterien der Stoff- bzw. Zubereitungsrichtlinie abgeleitet.

11.1.1 Stoffe

Akute toxische Wirkung:

FETTALKOHOLPOLYGLYKOLETHER

Oral: LD50 > 2000 mg/kg
Art: Rat

2-AMINOETHANOL (CAS: 141-43-5)
Oral: LD50 = 1515 mg/kg
Art: Rat

Dermal: OECD Guideline 401 (Acute Oral Toxicity)
LD50 = 2504 mg/kg
Art: Rat

BAKOOL 250

Sicherheitsdatenblatt (REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)
Stand: 12.06.2013

Inhalativ:	OECD Guideline 402 (Acute Dermal Toxicity) LC50 > 1.3 mg/l Art: Rat
TRIETHANOLAMIN (CAS: 102-71-6)	
Oral:	LD50 = 7200 mg/kg Art: Rat
Dermal:	LD50 < 2000 mg/kg Art: Rabbit OECD Guideline 402 (Acute Dermal Toxicity)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	
TRIETHANOLAMIN (CAS: 102-71-6)	OECD Guideline 404 (Acute Dermal Irritation/ Corrosion)
2-AMINOETHANOL (CAS: 141-43-5)	Verursacht schwere Verätzungen der Haut. Art: Rabbit OECD Guideline 404 (Acute Dermal Irritation/ Corrosion)
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:	
2-AMINOETHANOL (CAS: 141-43-5) Maximierungstest am Meerschweinchen (GMPT: Guinea Pig Maximisation Test):	Nicht sensibilisierend. Art: Guinea pig OECD Guideline 406 (Skin Sensitisation)
TRIETHANOLAMIN (CAS: 102-71-6) Maximierungstest am Meerschweinchen (GMPT: Guinea Pig Maximisation Test):	Nicht sensibilisierend Art: Guinea pig OECD Guideline 406 (Skin Sensitisation)
Keimzellmutagenität:	
TRIETHANOLAMIN (CAS: 102-71-6)	Ohne mutagene Wirkungen.
Karzinogenität:	
2-AMINOETHANOL (CAS:141-43-5)	
Karzinogenitätstest:	Negativ. Ohne kanzerogene Wirkung.
TRIETHANOLAMIN (CAS:102-71-6)	
Karzinogenitätstest:	Negativ. Ohne kanzerogene Wirkung.
Reproduktionstoxizität:	
TRIETHANOLAMIN (CAS: 102-71-6) Keine reproduktionstoxische Wirkung. Fruchtbarkeitsstudie:	Art: Rat
11.1.2 Gemisch	
Akute toxische Wirkung:	
Es werden keine toxischen Effekte beim Einatmen erwartet: LC50 > 5 mg/l/4h Es werden keine toxischen Effekte beim Verschlucken erwartet: LD50 > 2000 mg/kg Es werden keine toxischen Effekte bei Hautkontakt erwartet: LD50 > 2000 mg/kg	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Reizend.
Schwere Augenschädigung /Augenreizung:	Reizend.
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:	
Sensibilisierung durch Einatmen wird nicht erwartet. Das Produkt enthält weniger als 0,1% Stoffe, die bei Hautkontakt sensibilisierend wirken können.	
Keimzellmutagenität:	
Es liegen keine Angaben vor, dass das Produkt eine krebserzeugende Wirkung hat.	
Karzinogenität:	

BAKOOL 250

Sicherheitsdatenblatt (REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)
Stand: 12.06.2013

Es liegen keine Angaben vor, dass das Produkt eine krebserzeugende Wirkung hat.
Reproduktionstoxizität: Es liegen keine Angaben vor, dass das Produkt eine fruchtschädigende oder fortpflanzungsgefährdende Wirkung hat.

Unmittelbare Wirkung und Nachwirkung und chronische Wirkung bei kurzer und bei langer Exposition .

Längerer oder wiederholter Kontakt mit Produkten, die Mineralöl bzw. niedrigviskose Kohlenwasserstoffe enthalten, kann besonders bei höheren Temperaturen zu Entfettung der Haut führen.

Weitere Informationen:

Nach unseren Erfahrungen haben sich, bei sachgemäßem Umgang, keine negativen Auswirkungen bzw. chronischen Effekte auf die Gesundheit gezeigt.

Dieses Produkt enthält (einen) Formaldehydepotsstoff(e). In sehr geringen Mengen kann Formaldehyd, von dem Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen, freigesetzt werden. Eine anwendungsfertige Anreicherung von Stoffen, die möglicherweise schädliche Effekte auf die menschliche Gesundheit haben, ist möglich.

Monografie(n) des IARC (Internationales Zentrum der Krebsforschung):

CAS 102-71-6: IARCC Gruppe 3: Der Stoffe ist hinsichtlich der Karzinogenität für den Menschen nicht einstuftbar.

12 Umweltbezogene Angaben

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen. Die Informationen zur Ökologie basieren auf den Daten zu den verwendeten Ausgangsmaterialien und/oder sind von dem Ergebnis der Bewertung des Produkts gemäß den Kriterien der Stoff- bzw. Zubereitungsrichtlinie abgeleitet.

12.1 Toxizität

12.1.1 Substanzen

Substanzen mit akuter Toxizität der Kategorie 1:

FETTALKOHOLPOLYGLYKOLETHER

Toxizität für Fische:

Expositionsdauer: 96 h

LC50 > 1 mg /l

Art: Brachydanio rerio

Toxizität für Krebstiere:

Expositionsdauer: 48 h

0,1 < EC50 ≤ 1 mg/l

Faktor M = 1

Toxizität für Algen:

Expositionsdauer: 72 h

0,1 < ECr50 ≤ 1 mg/l

Faktor M = 1

Art: Scenedesmus subspicatus

2-AMONOETHANOL (CAS: 141-43-5)

Toxizität für Fische:

Expositionsdauer: 96 h

LC50 = 170 mg/l

Art: Carassius auratus

Other guideline

Toxizität für Krebstiere:

Expositionsdauer: 48 h

EC50 = 65 mg/l

Art: Daphnia magna

Other guideline

Toxizität für Algen:

Expositionsdauer: 72 h

ECr50 = 2.5 mg/l

Art: Selenastrum capricornutum

OECD Guideline 201 (Alga, Growth

Inhalation Test)

TRIETHANOLAMIN (CAS: 102-71-6)

Toxizität für Fische:

Expositionsdauer; 96 h

BAKOOL 250

Sicherheitsdatenblatt (REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)
Stand: 12.06.2013

Toxizität für Krebstiere:

LC50 = 11800 mg/l
Art: Pimephales promelas
Expositionsdauer: 48 h

Toxizität für Algen:

EC50 = 2038 mg/l
Art: Daphnia magna
Expositionsdauer: 72 h
ECr50 = 512 mg/l
Art: Scenedesmus subspicatur

12.1.2 Gemische

Basierend auf der Kennzeichnung sind toxische Effekte auf aquatische Organismen zu erwarten: $10 < LC50/EC50/IC50 < 100$ mg/l.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine Angabe vorhanden.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Die Anreicherung des Produkts in Organismen ist potentiell möglich.

12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt emulgiert in Wasser. Das Produkt wird durch Adsorption an Erdpartikel teilweise immobilisiert.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Keine Angabe vorhanden.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Angaben bzgl. absorbierbarer organischer Halogenverbindungen (AOX):

Es sind rezepturgemäß keine Stoffe enthalten, die zum AOX-Wert beitragen.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK):

WGK 1 (VwVwS vom 27/07/2005, KBws): Schwach wassergefährdend.

13 Hinweise zur Entsorgung

Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältnis sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

Abfälle:

Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Behörden, Fauna und Flora erfolgen. Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung vorzugsweise durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb. Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

Verschmutzte Verpackungen:

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.

Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser.

Abfallcodes (Entscheidung 2001/573/EG, Richtlinie 2006/12/EWG, Richtlinie 94/31/EWG über gefährliche Abfälle):

12 01 09* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen- und Lösungen

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern ist prozess- und branchenspezifisch durchzuführen. Die obige Zuordnung ist ein Hinweis für die Entsorgung des Produkts nach empfohlener Anwendung.

14 Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheit- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Besondere Bestimmungen:

BAKOOL 250

Sicherheitsdatenblatt (REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Nr. 453/2010)
Stand: 12.06.2013

Deutschland- Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: werdende und stillende Mütter; §§ 4-5, MuSchuRiV; Jugendliche; § 22, JArbSchG
Deutschland- Störfallverordnung: Nicht relevant
Deutschland- Technische Anleitung Luft: Organische Stoffe
Deutschland- TRGS 611: Dieses Produkt erfüllt die in Punkt 4 gestellten Anforderungen an wassermischbare Kühlschmierstoffe im Anlieferungszustand.
Zuordnung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bzw. in Österreich nach der Verordnung brennbarer Flüssigkeiten (VbF): Keine Angaben zum VOC-Gehalt für die Lenkungsabgabe in der Schweiz sind im Abschnitt 9 aufgeführt.
Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK):
Wassergefährdungsklasse: Schwach wassergefährdend WGK 1
(VwVwS vom 27/07/2005, KBws)

16 Sonstige Angaben

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und den nationalen und EG-Regelwerk. Ohne schriftliche Anweisung zur Handhabung im Vorfeld, darf das Gemisch nur für die in Rubrik 1 genannten Verwendungen eingesetzt werden. Der Anwender ist dafür Verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften. Die Information des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes, sind alle eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu beachten und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften. Dieses Produkt ist für die industrielle Anwendung vorgesehen.

Wortlaut der in Abschnitt 3 erwähnten Hinweise H, EUH und R:

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
R20/21/22 Gesundheitsschädlich bei Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.
R 21/22 Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken.
R34 Verursacht Verätzungen.
R36 Reizt die Augen.
R36/38 Reizt die Augen und die Haut.
R37 Reizt die Atmungsorgane.
R38 Reizt die Haut.
R41 Gefahr ernster Augenschäden.
R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
R50 Sehr giftig für Wasserorganismen.
R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R52 Schädlich für Wasserorganismen.
R60.F2 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.
R61.G2 Kann das Kind im Mutterleib schädigen.